

Änderung der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in der Stadt Lüdenscheid vom 10.12.2024

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 1 Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke</p>	<p>§ 1 Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke für 2025</p>
<p>Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Lüdenscheid zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.</p>	<p>Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Lüdenscheid zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.</p>
<p>§ 2 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer</p>	<p>§ 2 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer für 2025</p>
<p>Die Stadt Lüdenscheid erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 185 v. H. 2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) 1.766 v. H. 3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) 883 v. H. 	<p>Die Stadt Lüdenscheid erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 185 v. H. 2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) 1.766 v. H. 3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) 883 v. H.
	<p>§ 3 Einheitliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke</p> <p>Nach Maßgabe des § 4 setzt die Stadt Lüdenscheid einheitliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.</p>

Änderung der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in der Stadt Lüdenscheid vom 10.12.2024

	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer</p> <p>Die Stadt Lüdenscheid erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuer messbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 226 v.H.2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) 1.190 v. H.3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) 1.190 v. H.
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.</p>